

Charta von Florenz

Charta der historischen Gärten

Florenz, 21. Mai 1981

Das am 21. Mai 1981 in Florenz versammelte Internationale Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA hat beschlossen, eine die Erhaltung historischer Gärten betreffender Charta auszuarbeiten, die den Namen dieser Stadt tragen sollte. Die Charta ist vom Komitee verfaßt und am 15. Dezember 1981 von ICOMOS registriert worden, mit der Absicht, die Charta von Venedig auf diesem speziellen Gebiet zu ergänzen.

A. Begriffsbestimmungen und Ziele

Artikel 1

Ein historischer Garten ist ein mit baulichen und pflanzlichen Mitteln geschaffenes Werk, an dem aus historischen oder künstlerischen Gründen öffentliches Interesse besteht. Als solches steht er im Rang eines Denkmals.

Artikel 2

Der historische Garten ist ein Bauwerk, das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Wollen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten.

Artikel 3

Wegen seines Denkmalcharakters muß der historische Garten im Sinne der Charta von Venedig unter Schutz gestellt werden. Da es sich um ein lebendes Denkmal handelt, erfordert seine Erhaltung jedoch besondere Grundsätze; sie sind Gegenstand der vorliegenden Charta.

Artikel 4

Was die Gestalt eines historischen Gartens kennzeichnet, sind:

- sein Grundriß und Bodenrelief
- Pflanzungen: ihre Zusammensetzung, ihre Ausmaße, ihre Farbwirkungen, ihre Anordnung im Raum, ihre jeweilige Höhe
- Baulichkeiten oder sonstige Ausstattungselemente
- bewegtes oder ruhendes (den Himmel spiegelndes) Wasser.

Artikel 5

Als Ausdruck der engen Beziehung zwischen Kultur und Natur, als eine Stätte der Erquickung, zur Meditation oder zum Träumen geeignet, fällt dem Garten der allum-

fassende Sinngelalt eines Idealbildes der Welt zu: Er ist ein „Paradies“ im ursprünglichen Sinnes des Wortes, das aber Zeugnis von einer bestimmten Kultur, einem Stil, einer Epoche, eventuell auch von der Originalität eines einzelnen schöpferischen Menschen ablegt.

Artikel 6

Die Klassifizierung als historischer Garten betrifft Gärten von bescheidener Ausdehnung ebenso wie regelmäßig oder landschaftlich angelegte Parks.

Artikel 7

Unabhängig davon, ob er auf ein Gebäude bezogen ist (mit ihm also eine untrennbare Einheit bildet) oder nicht, darf ein historischer Garten nicht aus seiner jeweils einzigartigen städtischen oder ländlichen, vom Menschen geformten oder natürlichen Umgebung herausgelöst werden.

Artikel 8

Eine historische Stätte ist ein klar umrissenes Stück Landschaft, das eine denkwürdige Tatsache vergegenwärtigt: Stätte eines wichtigen historischen Ereignisses, Ursprungsstätte eines berühmten Mythos, eines epischen Geschehens oder Gegenstand eines berühmten Gemäldes usw. ...

Artikel 9

Um historische Gärten schützen zu können, muß man sie zunächst erfassen und inventarisieren. Zur Erhaltung historischer Gärten sind verschiedenartige Eingriffe erforderlich, nämlich Instandhaltung, Konservierung und Restaurierung. Unter Umständen kann auch die Rekonstruktion von Verschwundenem angebracht sein. Die Authentizität eines historischen Gartens beruht sowohl auf dem Plan und der räumlichen Konzeption seiner verschiedenen Partien als auch auf der schmückenden Ausstattung, der Pflanzenwahl und den Baumaterialien.

B. Instandhaltung, Konservierung, Restaurierung, Rekonstruktion

Artikel 10

Bei jeder Instandhaltungs-, Konservierungs-, Restaurierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahme in einem historischen Garten oder einem seiner Bestandteile muß die Gesamtheit seiner Elemente in Betracht gezogen werden. Sie isoliert zu behandeln, hätte eine Veränderung der Gesamtwirkung des Gartens zur Folge.

Instandhaltung und Konservierung

Artikel 11

Die Instandhaltung historischer Gärten ist eine vorrangige und notwendigerweise fortwährende Maßnahme. Weil pflanzliches Material überwiegt, ist eine Gartenschöpfung durch rechtzeitige Ersatzpflanzungen und auf lange Sicht durch zyklische Erneuerung (Beseitigung überständiger Gehölze und Neupflanzung vorkultivierter Exemplare) instandzuhalten.

Artikel 12

Die Wahl der Arten bei Bäumen, Sträuchern, Stauden und Sommerblumen, die in bestimmten Zeitabständen zu ersetzen sind, muß unter Berücksichtigung anerkannter Gepflogenheiten in den verschiedenen Vegetationszonen und Kulturräumen geschehen, damit die ursprünglichen Arten erforscht und erhalten werden können.

Artikel 13

Bauliche Elemente, Werke der Bildhauerkunst, ortsfeste oder bewegliche Dekorationsgegenstände, die integrierende Bestandteile des historischen Gartens sind, dürfen nur dann entfernt oder anders aufgestellt werden, wenn dies zu ihrer Erhaltung oder Restaurierung unabdingbar ist. Der Ersatz oder die Restaurierung gefährdeter Gartenbestandteile hat entsprechend den Prinzipien der Charta von Venedig zu geschehen, und das Datum eines jeden derartigen Eingriffes ist festzuhalten.

Artikel 14

Der historische Garten muß in angemessener Umgebung erhalten werden. Jede Veränderung im Umfeld, die das ökologische Gleichgewicht gefährdet, muß verboten werden. Das gilt für sämtliche Infrastruktureinrichtungen innerhalb oder außerhalb des Gartens (Kanalisation, Bewässerungssysteme, Straßen, Autostellplätze, Einfriedungen, Einrichtungen zur Beaufsichtigung oder zur Bewirtschaftung des Geländes usw.).

Restaurierung und Rekonstruktion

Artikel 15

Jede Restaurierung und mehr noch jede Rekonstruktion eines historischen Gartens darf erst nach Abschluß einer gründlichen Untersuchung, die von Durchsicht und Sammlung aller diesen Garten und vergleichbare Anlagen betreffenden Dokumente ausgeht, in Angriff genommen werden, so daß der wissenschaftliche Charakter des Eingriffes sichergestellt ist. Ehe mit irgendwelchen Ausführungsarbeiten begonnen wird, muß diese Untersuchung in ein Planwerk einmünden, das kollegialer Prüfung und Abstimmung unterzogen wird.

Artikel 16

Der restaurierende Eingriff muß die Entwicklung des betreffenden Gartens berücksichtigen. Grundsätzlich darf nicht eine Epoche der Anlagegeschichte auf Kosten einer anderen bevorzugt werden, es sei denn, Schadhaftigkeit oder Verfall einzelner Partien geben ausnahmsweise Veranlassung zu einer Nachbildung, die auf Spuren des ehemals Gewesenen oder unwiderleglicher Dokumentation fußt. Insbesondere kommt Rekonstruktion gelegentlich in Partien in Frage, die in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes liegen, so daß die Zusammengehörigkeit von Gebäude und Garten wieder deutlich wird.

Artikel 17

Wenn ein Garten spurlos verschwunden ist oder sich nur Vermutungen über seine Beschaffenheit zu verschiedenen Zeiten anstellen lassen, kann keine Nachbildung zustandekommen, die als historischer Garten anzusprechen wäre. In solch einem Fall wäre das von überlieferten Formen inspirierte Werk (angelegt anstelle eines alten Gartens oder an einem Ort, wo zuvor kein Garten bestand) als historisierende Schöpfung oder als Neuschöpfung zu bezeichnen, womit jegliche Einstufung als historischer Garten ausgeschlossen bleibt.

Artikel 18

Zwar ist jeder historische Garten dafür gedacht, betrachtet und betreten zu werden, doch muß der Zugang nach Maßgabe von Ausdehnung und Belastbarkeit des Gartens in Grenzen gehalten werden, um seine Substanz und seine kulturelle Aussagekraft zu bewahren.

Artikel 19

Nach Wesen und Bestimmung ist der historische Garten ein ruhiger Ort, der Naturbegegnung, Stille und Gelegenheit zur Naturbeobachtung fördert. Dementsprechender alltäglicher Inanspruchnahme steht die ausnahmsweise Nutzung des historischen Gartens als Ort eines Festes gegenüber. Die Bedingungen für den Zugang zu historischen Gärten müssen gewährleisten, daß ein als außergewöhnliches Ereignis willkommenes Fest den Effekt des Gartens steigert und ihn nicht etwa entstellt oder herabwürdigt.

Artikel 20

Zwar können diese Gärten im täglichen Leben friedliche spielerische Nutzung dulden, es ist aber erforderlich, außerhalb der historischen Gärten Anlagen für lebhaftes und rauhe Spiele wie auch für den Sport zu schaffen, so daß diese gesellschaftlichen Bedürfnisse befriedigt werden, ohne daß die Erhaltung historischer Gärten und historischer Stätten in Frage gestellt würde.

Artikel 21

Die Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen oder konservierenden Eingriffen, die jahreszeitlich gebunden sind, oder schnell durchzuführende Maßnahmen, die dazu beitragen, die Authentizität des Gartens wieder zu gewinnen, müssen immer Vorrang vor Nutzungsansprüchen haben. Der Zugang aller möglichen Interessenten zu einem historischen Garten muß Verhaltensregeln unterworfen werden, welche gewährleisten, daß die Atmosphäre der Anlage gewahrt bleibt.

Artikel 22

Falls ein Garten von Mauern umgeben ist, darf man ihn dieser nicht berauben, ohne zuvor alle sich daraus möglicherweise ergebenden nachteiligen Folgen für seine Atmosphäre und seine Erhaltung bedacht zu haben.

D. Rechtlicher und Administrativer Schutz

Artikel 23

Den Trägern politischer Verantwortung obliegt es, beraten von sachkundigen Fachleuten, die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Bestimmung, zur Inventarisierung und zum Schutz der historischen Gärten zu schaffen.

Ihre Denkmaleigenschaft muß in Flächennutzungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und -programmen berücksichtigt werden. Darüberhinaus fällt den Trägern politischer Verantwortung die Verpflichtung zu, beraten von sachkundigen Experten, für die Unterhaltung, Konservierung, Restaurierung und eventuelle Rekonstruktion historischer Gärten förderliche finanzielle Voraussetzungen zu schaffen.

Artikel 24

Historische Gärten gehören zu den Elementen des kulturellen Erbes, deren Fortbestand naturbedingt ein Äußerstes an unablässiger Pflege durch qualifizierte Personen erfordert. Durch zweckentsprechende Unterrichtsmethoden muß die Ausbildung dieser Fachleute gesichert werden, und zwar von Historikern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Gärtnern und Botanikern. Auch die regelmäßige Anzucht der erforderlichen Pflanzen muß sichergestellt sein, ehe man mit irgendwelchen Maßnahmen in historischen Gärten beginnt.

Artikel 25

Das Interesse an historischen Gärten muß durch alles geweckt werden, was geeignet ist, dieses Erbe zur Geltung zu bringen, es bekannter zu machen und ihm zu besserer Würdigung zu verhelfen: Förderung wissenschaftlicher Forschung, internationaler Austausch und Verbreitung von Informationen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und populäre Darstellungen; Ansporn zu geregelter Öffnung der Gärten für das Publikum, Sensibilisierung für natürliche und kulturelle Werte mit Hilfe der Massenmedien.

Die hervorragenden historischen Gärten sind zur Aufnahme in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt vorzuschlagen.

Nota Bene

Diese Empfehlungen gelten für die Gesamtheit aller historischen Gärten der Welt. Darüberhinaus läßt die Charta Spielraum für spezifische, dem Wesen der unterschiedlichen Formen von Gärten und Anlagen entsprechende Ergänzungen.